



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. Februar 2024	Nr. 2
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
06.02.2024	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes	13
06.02.2024	Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes	14
06.02.2024	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora	15
30.01.2024	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug der Assistenzhundverordnung (ThürAHundVZustVO).....	17
30.01.2024	Thüringer Verordnung zur Änderung der Regelungen über die Studienplatzvergabe.....	18
06.02.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags.....	19

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes Vom 6. Februar 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "auch:" die Worte "kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen," eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

"Darüber hinaus können weitere Auflagen erteilt werden."

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

3. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Bei besonderen Gefahrenquellen, insbesondere Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen entlang von Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, Stromtrassen und Verkehrswegen, Parkplätzen und Naherholungsgebieten vom Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen."

4. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67
Evaluierung

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um in der Praxis den Schutz des Waldbestandes gegenüber anderen Flächennutzungen sicherzustellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Februar 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
Vom 6. Februar 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Alarmierung

(1) Die Alarmierung der Einsatzkräfte ist Aufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 jeweils im eigenen Wirkungskreis. Die Landkreise und kreisfreien Städte bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Zentraler Leitstellen nach § 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes.

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Alarmierung im gesamten Landesgebiet hat das Land die Aufgaben:

1. Funknetzplanung,
2. Beschaffung der Funktechnik,
3. Netzabnahme,
4. Erstellung von Strategie- und Realisierungskonzepten,
5. Schulung und
6. erforderliche Betriebsaufgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt der Landeseinheitlichkeit.

(3) Der Betrieb des auf der Grundlage des Absatzes 2 zu errichtenden einheitlichen Alarmierungsnetzes ob-

liegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. vertragliche Bindung der Funkstandorte (Akquise und Nutzungsvertrag),
2. Vergabe der Bauleistungen der Funkstandorte,
3. energetische Anbindung der Funkstandorte,
4. Einbindung im Blitzschutz,
5. bauliche Ertüchtigung der Funkstandorte,
6. Einbau der Funktechnik nach Absatz 2 Nr. 2 in die Funkstandorte,
7. technische Einbindung der notwendigen Funktechnik in den alarmauslösenden Stellen,
8. Betriebserhalt der Funkstandorte (Wartung, Instandhaltung, Erfüllung Miet- und Stromverträge, Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung, Funktionsüberwachung) und
9. Beschaffung der Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes."

2. § 14 a Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Alternativ kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Februar 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung
der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora
Vom 6. Februar 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 17. März 2003 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "Errichtung der" gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

**"§ 1
Errichtung, Rechtsstellung, Sitz**

Unter dem Namen 'Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora' wurde am 1. Januar 2003 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weimar errichtet."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zweck der Stiftung ist es, die kritische Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen und deren Folgen zu fördern und die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora als Orte der Trauer und der Erinnerung an die zahllosen Opfer zu bewahren, wissenschaftlich begründet zu gestalten und sie in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Gedenkstätte Buchenwald ist die Geschichte des nationalsozialistischen Konzentrationslagers mit Vorrang zu behandeln. Die Geschichte des sowjetischen Speziallagers ist in angemessener Form in die wissenschaftliche und museale Arbeit einzubeziehen. In der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora ist insbesondere der Missbrauch von Häftlingen für die Herstellung von Vernichtungswaffen zu berücksichtigen. Ferner ist die Geschichte der politischen Instrumentalisierung der Gedenkstätten während der DDR darzustellen. Neben den Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora ist die Stiftung Trägerin des Museums 'Zwangsarbeit im Nationalsozialismus' in Weimar."

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Darüber hinaus berät die Stiftung Einrichtungen und Initiativen wissenschaftlich, die in Thüringen die Verbrechen des Nationalsozialismus erforschen, dokumentieren und dazu historisch-politische Bildungsarbeit leisten."

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Grundstücken und anderen Vermögenswerten."

5. In § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte "des für Kunst zuständigen Ministeriums" durch die Worte "der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden acht Mitgliedern:

1. je einem Vertreter der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde und des für Finanzen zuständigen Ministeriums als Vertreter des Landes,
2. zwei Vertretern der Bundesregierung als Vertreter des Bundes,
3. einem Vertreter der Stadt Weimar,
4. einem Vertreter des Landkreises Nordhausen,
5. dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland sowie
6. dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V.

(2) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Vertreter der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde. Einer der Vertreter der Bundesregierung ist sein Stellvertreter."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Von den Mitgliedern des Stiftungsrats ist eine besondere persönliche Eignung für die Wahrnehmung des Amtes zu erwarten. Sie sollen den gesetzlich definierten Stiftungszweck unterstützen, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für die Unteilbarkeit der Menschenrechte aktiv eintreten sowie sich eindeutig gegen jeglichen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wenden."

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "des für Kunst und des für Finanzen zuständigen Ministeriums" durch die Worte "der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "durch das für Kunst zuständige Ministerium" durch die Worte "der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "gültigen" durch das Wort "geltenden" ersetzt.

9. In § 16 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

1. Liegenschaften der Gedenkstätte Buchenwald

a) Gemarkung Weimar:

Flur	Flurstück	Beschreibung
2	1/1	Wege außerhalb des Lagerzauns Westseite
	1/2	ehemaliges Häftlingslager Kläranlagenbereich
	1/3	ehemaliges Häftlingslager Gebäude Kläranlagenbereich
	1/4	ehemaliges Häftlingslager Unland Kläranlage
	1/5	ehemaliges Häftlingslager Wege Kläranlage
	1/6	ehemaliges Häftlingslager
	1/7	ehemaliges Häftlingslager
	1/8	ehemaliges Häftlingslager Effektenkammer und Desinfektion
	1/9	ehemaliges Häftlingslager Barackenfundamente, Krematorium, Appellplatz
	1/10	Wachturm Westseite
	1/15	Wachturm Ostseite, Ruinengelände DAW
	1/16	Carachoweg
	1/18	Waldfläche, Bereich ehemaliger SS Musikzug, Waffenmeisterei, Pferdestall
	1/19	Waldflächen am ehemaligen Steinbruch
	1/21	Haus 2-8, Trafostation, Hundezwinger
	1/23	Parkplatzflächen, Waldstücke ehemaliges Sonderlager Fichtenhain
3	25/1	Straße an den ehemaligen SS-Villen (Villenstraße)
	26/1	Zugang und Flächen Mahnmal und Stelenweg

Flur	Flurstück	Beschreibung
4	1/2	Ruinen Gustloff-Werke und ehemaliger Bahnhof (Teilflächen)
	1/4	Gelände Toilette am oberen Parkplatz
	1/5	Straße neben dem ehemaligen Bahnhof
5	84/2	Ackerland

b) Gemarkung Gaberndorf:

Flur	Flurstück	Beschreibung
7	694/1	Ehrenmal Anlage
	695/1	Ehrenmal Wege
	697/1	Unland am Ehrenmal

2. Liegenschaften der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora

Gemarkung Salza:

Flur	Flurstück	Beschreibung
2	65/5	Straße
	65/9	Gebäude- und Freifläche, Grünland, Ödland, Straße, Unland, Wald
	65/16	Straße
	65/17	Gebäude- und Freifläche
	65/18	Grünland
	65/19	Gebäude- und Freifläche
	65/121	Landwirtschaftsfläche
	66/1	Landwirtschaftsfläche
	66/2	Straße, Grünland, Unland
	67	Landwirtschaftsfläche
	68/2	Unland, Wald, Straße
68/3	Wald	
3	10/12	Straße
	10/13	Straße
	59/4	Wasserfläche
	59/20	Ackerland, Gartenland, Straße, Unland
4	1/2	Gebäude- und Freiflächen
	2/1	Unland
	2/2	Straße, Unland
	5	Acker, Straße, Unland
	6/2	Acker, Straße, Unland
	6/3	Acker, Straße, Grünland, Unland
	7	Straße
	8/6	Gebäude- und Freifläche
	8/7	Straße, Unland
	9	Wald
	10/1	Straße
	11	Unland
	12	Wald, Unland
	17/5	Wald
81/1	Grünfläche	
81/2	Grünfläche	

Flur	Flurstück	Beschreibung
	81/6	Gebäude, Grünfläche
	118/17	Unland, Wald
	167/3	Straße
	169/3	Straße
	272/19	Straße
6	20/2	Gebäude- und Freiflächen"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Februar 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug der Assistenzhundverordnung (ThürAHundVZustVO) Vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 der Assistenzhundverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesverwaltungsamt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Januar 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner

Thüringer Verordnung zur Änderung der Regelungen über die Studienplatzvergabe Vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 9 Satz 1, des § 11 Abs. 4 sowie des § 14 Nr. 3 bis 8 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 10 und Artikel 18 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 bis 4. April 2019 (GVBl. S. 404) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1 Änderung der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung

Die Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"für die Registrierung kann der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund 'BundID' verwenden."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen" durch die Angabe "im Zulassungsantrag gewählten Hochschulen für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags" ersetzt.

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen oder Studienfächern bestehen, durch Satzung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Teilstudiengänge oder Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können. Dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des Absatzes 4 und des § 5 Abs. 1; hinsichtlich der Teilstudiengänge oder der Studienfächer gilt § 5 Abs. 2 entsprechend."

4. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40
Übergangsbestimmung für das Zentrale
Vergabeverfahren im Studiengang Pharmazie

Für den Studiengang Pharmazie gelten die folgenden Maßgaben:

1. Artikel 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrags findet keine Anwendung,
2. in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags finden die Regelungen nach

Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Staatsvertrags Anwendung."

5. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.
6. Der Anlage 2 wird folgender Absatz 17 angefügt:

"(17) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife, bei denen keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Durchschnittsnote wird von der Hochschule auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben bei der Bildung der Durchschnittsnote unberücksichtigt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden und die als Zeugnis der Fachhochschulreife anerkannt werden, wird die Durchschnittsnote nach Absatz 9 ermittelt."

Artikel 2 Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung

In Artikel 3 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) wird die Verweisung "Thüringer Landarztgesetz" durch die Verweisung "Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Januar 2024

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 240) wird hiermit bekannt gemacht, dass der

Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 6. Februar 2024
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016